



Nutzungsbedingungen für die Leihgeräte des Sachgebiets Klimaschutz: Wärmebildkamera und Strommessgerät

1) überlassene Leihgeräte

Das Sachgebiet Klimaschutz stellt Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Oberallgäu leihweise eine Wärmebildkamera sowie Strommessgeräte inklusive Zubehör für einen im Verleihformular vereinbarten Zeitraum kostenlos zur Verfügung.

Wärmebildkamera: Wärmebildkamera Bosch GTC 400 C, App-fähig 160x120 Pixel, 9 Hz, WLAN, -10°C bis 400°C

Strommessgeräte: Brennenstuhl Primera-Line Energiemessgerät PM 231 E (Strommessgerät mit erhöhtem Berührungsschutz, Energiekostengerät mit 2 individuell einstellbaren Stromtarifen)

2) Zustand der Geräte:

Das gewünschte Leihgerät wird immer in technisch einwandfreiem, funktionsfähigem und äußerlich ordnungsgemäßem Zustand übergeben und ist ebenso auch wieder zurück zu geben.

3) Nutzungsumfang und Sorgfaltspflichten

1. Das entliehene Gerät darf ausschließlich bestimmungsgemäß und gemäß den Herstellerangaben verwendet werden. Dem Gerät liegt eine Gebrauchsanleitung bei, die zu lesen und zu beachten ist
2. Die Entleiherin / der Entleiher verpflichtet sich zu einem sorgfältigen und sachgemäßen Umgang mit dem Gerät.
3. Insbesondere ist es untersagt:
 - das Gerät zu öffnen, zu verändern oder zu reparieren,
 - Software, Firmware oder Sicherheitseinstellungen ohne Zustimmung des Verleihers zu verändern,
 - das Gerät Dritten zu überlassen oder weiterzuverleihen,
 - das Gerät extremen Bedingungen (z. B. Feuchtigkeit, Hitze, Staub, Erschütterungen) auszusetzen.

4) Daten und Datenschutz

Fotos, welche von der Entleiherin / dem Entleiher mit der Wärmebildkamera aufgenommen werden, sind selbst auszulesen und bei Bedarf vor der Rückgabe auf einem eigenen Datenträger zu speichern.

Der Entleiher ist verpflichtet, vor Rückgabe alle eigenen Daten vollständig zu löschen. Für zurückgelassene Daten übernimmt der Verleiher keine Haftung.

5) Haftung und Schadensersatz

1. Die Entleiherin / der Entleiher haftet für alle während der Leihzeit entstehenden Schäden, Verluste oder Funktionsbeeinträchtigungen am Gerät oder am Zubehör
2. Bei Verlust oder Totalschaden haftet der Entleiher in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
3. Schäden sind dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen.

6) Versicherung

das Gerät ist **nicht** durch den Verleiher versichert. Der Entleiher ist selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz, zum Beispiel in Form einer privaten Haftpflichtversicherung, verantwortlich.

7) Rückgabe

1. Das Gerät ist spätestens zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt vollständig, gereinigt und im ursprünglichen Zustand (abzüglich normaler Abnutzung) im Landratsamt, Sachgebiet Klimaschutz, zurückzugeben.
2. Bei verspäteter Rückgabe kann der Verleiher eine zusätzliche Nutzungsgebühr oder Schadenersatz verlangen.

8) Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sonthofen, Januar 2026